



Wahlvorbereitungskommission

An den Grossen Rat

05.8334.02

WVKo/P058334
Basel, 24. Oktober 2005

Kommissionsbeschluss
vom 24. Oktober 2005

Bericht und Vorschlag zur Wahl einer Strafbefehlsrichterin

für den Rest der laufenden Amtsdauer 2004 – 2009

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30. August 2005 erklärt Dr. iur. Philippe Weissenberger seinen vorzeitigen Rücktritt als nebenamtlicher Strafbefehlsrichter (25 Prozent) auf den 1. Dezember 2005.

Gemäss § 81a des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Der Grosse Rat kann diese Frist abkürzen. Der Grosse Rat hat also vor der Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin die Abkürzung der Frist zu genehmigen.

2. Ausschreibung und Auswahlkriterien

Die Stelle eines Strafbefehlsrichters oder eine Strafbefehlsrichterin (25 Prozent) wurde durch die Wahlvorbereitungskommission am 10. September 2005 in der Basler Zeitung und am 10. und 14. September im Kantonsblatt ausgeschrieben. Dabei wurde auf die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen (juristische Ausbildung, passives Wahlrecht im Kanton) hingewiesen.

Innert der gesetzten Frist von drei Wochen sind beim Präsidenten der Wahlvorbereitungskommission drei Bewerbungen eingegangen. Bei allen Bewerbungen waren die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

3. Wahlvorschlag

Die Kommission hat mit allen Bewerbenden ein Gespräch geführt und danach entschieden, der Bewerbung von **lic. iur. Doris Hengge Weber, Basel**, den Vorzug zu geben.

Massgebende Kriterien für den Entscheid der Kommission waren die berufliche Erfahrung, die Lebenserfahrung und die fachliche Kompetenz.

Lic. iur. Doris Hengge Weber wurde 1959 in Basel geboren und absolvierte nach dem Besuch des Gymnasiums Kohlenberg die Matura Typus B. Nach verschiedenen Sprachaufenthalten absolvierte sie das juristische Studium an der Universität Basel. 1986 legte sie die Lizentiatsprüfung ab. Anschliessend folgten diverse Tätigkeiten in der Wirtschaft und bei der Staatsanwaltschaft Basel, zuletzt 1988/1989 als Staatsanwältin.

Während 15 Jahren (1989 - 2004) war Doris Hengge Weber Jugendanwältin bei der Jugendanwaltschaft Basel. Seit 1. Juli 2005 ist sie teilzeitlich bei der Beratungsstelle für binationale Paare und Familien tätig.

4. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes, die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Dr. iur. Philippe Weissenberger und die Wahl von **lic. iur. Doris Hengge Weber** als Strafbefehlsrichterin im Umfang von 25 Prozent ab 1. Januar 2006 für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2009.

Gemäss § 26 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine Diskussion vorgesehen. Für den Fall, dass mindestens fünf Mitglieder des Grossen Rates bis am 2. Dezember 2005 gemäss § 52 Abs. 2 GO eine weitere wählbare Person vorschlagen, findet eine geheime Wahl nach § 26 GO statt.

Falls der Grosse Rat dem nachstehenden Beschlussesentwurf nicht zustimmt, geht das Geschäft zurück an die Wahlvorbereitungskommission.

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht am 24. Oktober 2005 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten, Stephan Maurer, als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Basel, 24. Oktober 2005

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates

Stephan Maurer
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Wahl einer Strafbefehlsrichterin des Kantons Basel-Stadt für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2009

Vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 05.8334.01 der Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

1. Der vorzeitige Rücktritt von Dr. iur. Philippe Weissenberger als Strafbefehlsrichter im Sinne von § 81a. Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird genehmigt.
2. Anstelle des zurückgetretenen Dr. Philippe Weissenberger wird als Strafbefehlsrichterin (25 Prozent) für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2009 gewählt:
lic. iur. **Doris Hengge Weber**, geb. 1959, Thiersteinallee 132, 4059 Basel.
3. Dieser Beschluss ist zu publizieren.